



Meine Rechte und Pflichten als Radler*in

Johannes Auburger, ADFC-Fahrsicherheitstrainer
Rudolf Stiening, Polizeihauptkommissar

Referenten

Rudolf Stiening

- Polizeihauptkommissar
- PI Marktoberdorf
- Örtlicher Verkehrssicherheitsbeauftragter für die Polizei Marktoberdorf
- Alltagsradler
- Berufspendler mit dem Fahrrad



Johannes Auburger

- ADFC Kaufbeuren-Ostallgäu
 - <https://kf-oal.adfc.de>
 - Tourenangebot
 - FaSi und Technikkurse
 - Inklusive Radangebote
 - STADTRADELN im OAL
 - Schwerpunkt nachhaltige Mobilität
- VCD, Bündnis Nachhaltiges Marktoberdorf
- Alltagsradler



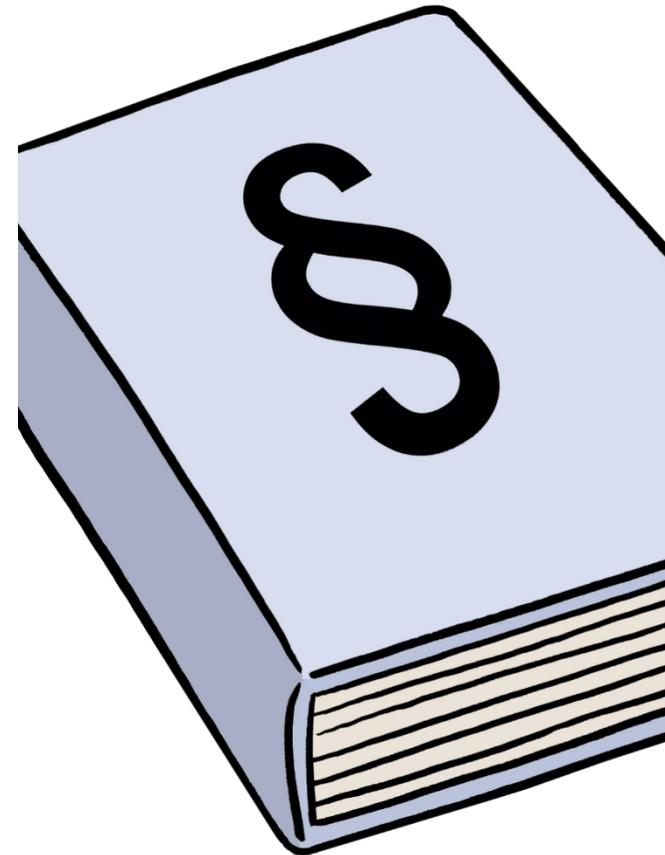
Alles was Recht ist...

Gesetzliche Grundlage

- StVG Straßenverkehrsgesetz
- Welche Gesetze und Regeln gelten für Radfahrer als Verkehrsteilnehmer? Grundlagen der StVO, was betrifft den Radfahrer
- §1 Gegenseitige Rücksichtnahme
- §3 Fahrzeug immer beherrschen, Geschwindigkeitsbegrenzungen (Kein Recht auf Höchstgeschwindigkeit)

- StVZO Straßenverkehrszulassungsordnung regelt die Konformität von Fahrzeugen und Komponenten

- Recht haben heißt nicht Recht bekommen. Immer damit rechnen, dass andere Verkehrsteilnehmer die Situation anders bewerten. Lieber nachgeben und sicher ankommen.



Unterwegs als Radfahrer

Straße

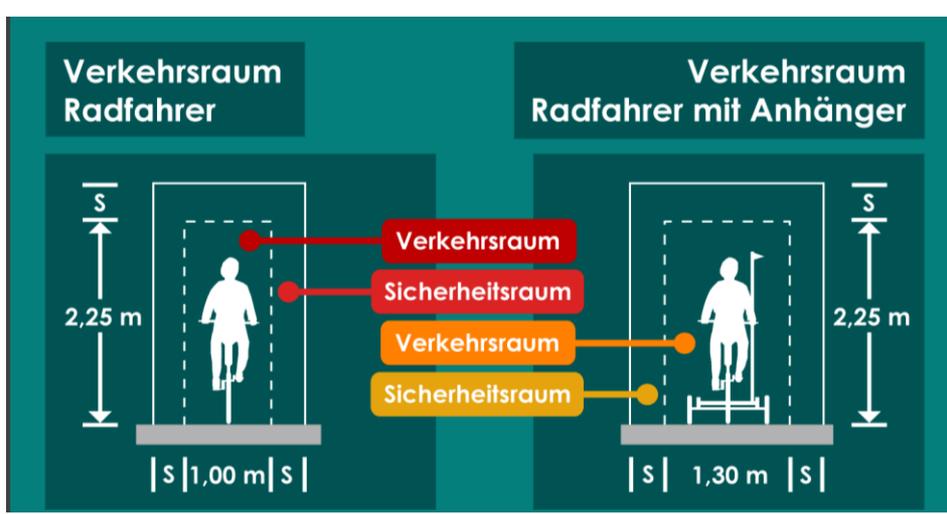
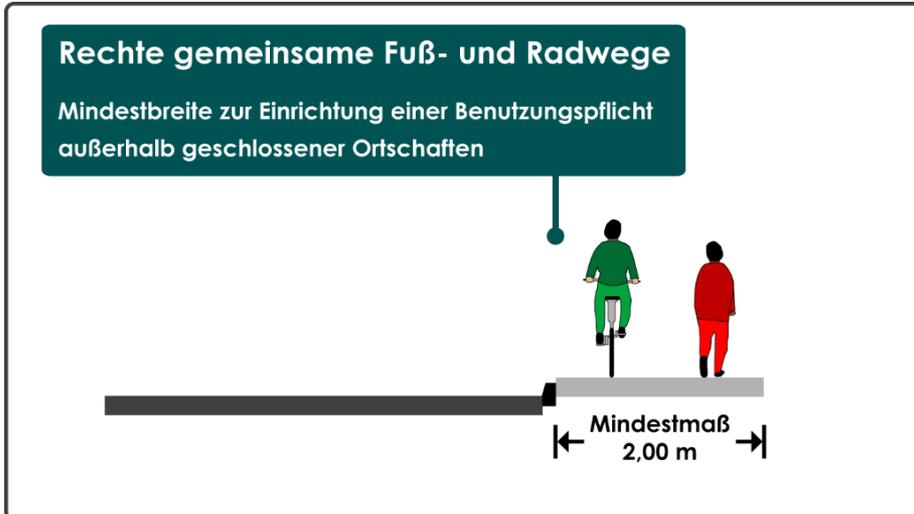
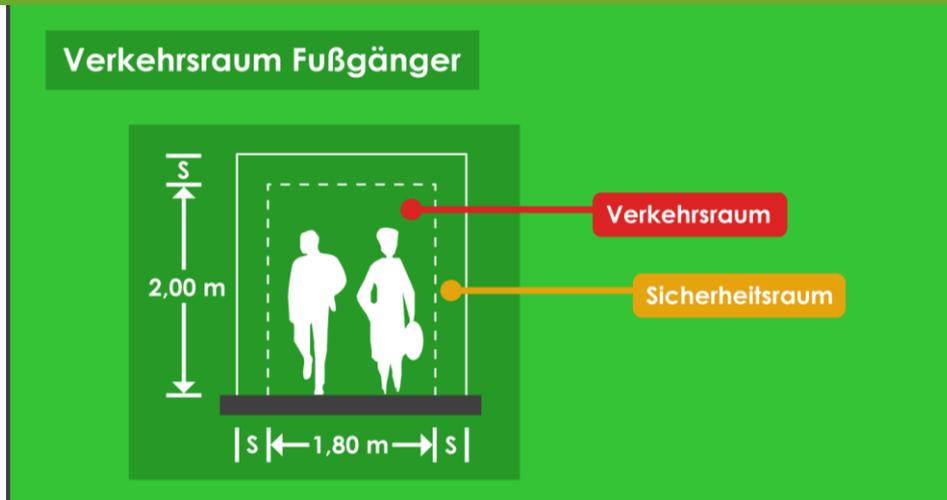
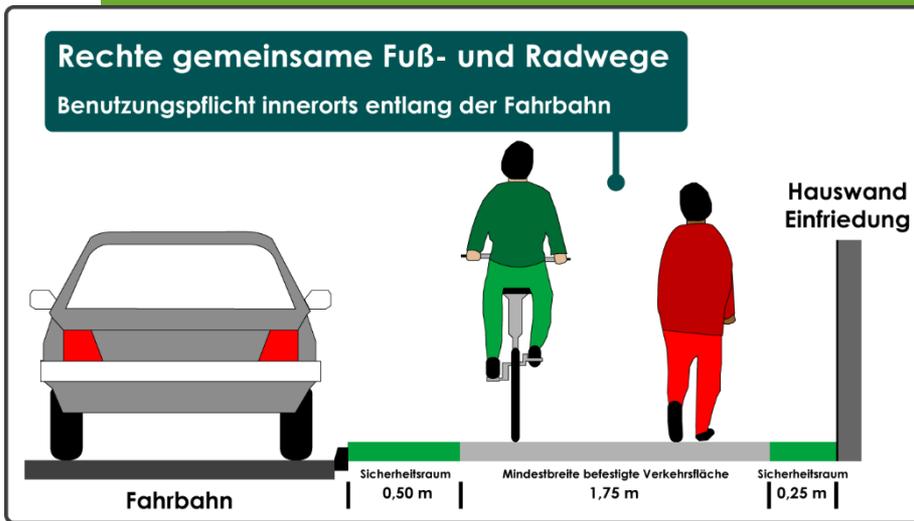
- Straße ist für alle da.
- Für Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot.
- Nach neuer StVO dürfen Radfahrer nebeneinander fahren, sofern sie niemand behindern.
- Überholabstand
 - Innerorts 1,5 m
 - Außerorts 2 m
- StVO § 5 Überholen

- Zone 30 brauchen keinen Radweg.

- Piktogrammreihe kann Benutzung verdeutlichen



Unterwegs als Radfahrer



Mindestmaße hängen von örtlicher Gegebenheit (Bebauung, Parken...) und Verkehrsaufkommen ab

Verkehrsraum für Fußgänger und Radfahrer

Unterwegs als Radfahrer

Radweg

- Benutzungspflicht
- Benutzung durch andere Verkehrsteilnehmer nur mit Ausnahme
- Mindestbreite: 2 m (1,6m)
3 m (2,5 m) bei Zweirichtungsweg
- Keine Benutzungspflicht:
 - Zugeparkt
 - Blockiert
 - Verschmutzt
→ Ausweichen auf Fahrbahn
- Kfz-Verkehr fährt vorbei, daher kein Überholabstand. →
Sicherheitstrennstreifen 0,5 – 0,75 m



Zeichen 237

Unterwegs als Radfahrer

Radfahrstreifen

- Mindestbreite 1,85 m incl. weißer Linie
- Kein Überholabstand, da kein Teil der Fahrbahn



Unterwegs als Radfahrer

Geschützter Radstreifen

- Radstreifen nicht nur optisch, sondern mit Barken, Pollern oder anderweitig baulich von der Fahrbahn getrennt
- Mehr Sicherheit, mehr Klarheit



Unterwegs als Radfahrer

Getrennter Rad- und Gehweg

- Benutzungspflicht
- Rad- und Gehweg durch Markierung getrennt.
- Gehweg nicht befahren auch nicht zum Überholen
- Vorsicht auf Fußgänger, Geschwindigkeit anpassen
- Mindestbreite: 4,35 m (3,5 m)
- Kfz-Verkehr fährt vorbei, daher kein Überholabstand definiert



Unterwegs als Radfahrer

Gemeinsamer Geh- und Radweg

- Theoretische Benutzungspflicht
- Keine Trennung zwischen Fußgängern und Radfahrern
- Besondere Vorsicht auf Fußgänger, bei Bedarf Schrittgeschwindigkeit
- Mindestbreite
 - Innerorts $\geq 2,5$ m
 - Außerorts 2,0 m
- Diskussion über Benutzungspflicht
- Besser Gehweg mit Zusatzschild „Radfahrer frei“



Zeichen 240

Unterwegs als Radfahrer

Markierungen helfen

- Gerade außerorts ist eine weiße, reflektierende Randmarkierung nötig, damit man auch nachts bei Gegenlicht den Fahrbahnrand erfassen kann.
 - Auch Mittellinie und Richtungsmarkierung gerade an unübersichtlichen Stellen, wie Unterführungen oder Knotenpunkten
 - Sperrstreifen vor Barken / Pfosten
 - Rote Fläche auf Einmündungen
-
- So viel Markierung wie nötig, so wenig wie möglich. Möglichst einheitlich im Ort / Region, um Klarheit zu schaffen



Unterwegs als Radfahrer

Freigabe für Radfahrer

- keine Benutzungspflicht
- Gehweg, Fußgängerzone...
- Besondere Vorsicht auf Fußgänger – Schrittgeschwindigkeit (Radfahrer sind Gast im Fußgängerbereich)

- Linksseitiger Radweg (wenn rechter Radweg fehlt) kann entgegen Rechtsfahrgebot benutzt werden.

- Mindestbreite
 - Innerorts 2,5 m
 - Außerorts 2,5 m



Unterwegs als Radfahrer

Gemeinsamer Weg

- Weißes Piktogramm auf dem Weg
- Gemeinsame gleichberechtigte Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer möglich
- Rücksicht auf Fußgänger

- Keine Benutzungspflicht
- Keine weitere Bestimmungen zu Breite...

- Kein offizielles Zeichen aus der StVO, daher keine Auflagen zur Benutzung
- Quelle: <https://www.baylandkreistag.de/media/98895/vwi-06042023-bayerisches-verkehrssicherheitsprogramm-2030-handlungsleitfaden-radverkehr-anlage.pdf>



Unterwegs als Radfahrer

Piktogrammreihe

- Auf der Fahrbahn
- Verdeutlicht, dass hier auch Radfahrer auf der Fahrbahn fahren dürfen.
- Keine besonderen Rechte oder Pflichten
- Keine Hürden diese anzubringen



Unterwegs als Radfahrer

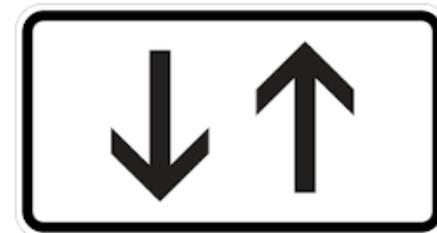
Zweirichtungsradweg

- Benutzungspflicht
- Auch kombinierbar mit Zeichen 240, 241
- Besondere Vorsicht auf Gegenverkehr

- Linksseitiger Radweg (wenn rechter Radweg fehlt) muss entgegen Rechtsfahrgebot benutzt werden.
- Muss am Beginn und Ende mit Querungshilfe gestaltet sein.

- Mindestbreite 3 m (2,5 m)

- Soll (heißt muss) innerorts vermieden werden.



Unterwegs als Radfahrer

Radschutzstreifen

- Teil der Fahrbahn
- Radfahrer darf Schutzstreifen verlassen
- Fahrradpiktogramm und Strichlinie
- Parken, Halten für Kfz verboten
- Befahren für Autos nur in Ausnahmen ohne Gefährdung von Radfahrern
- Überholabstand 1,5 m / 2 m beachten

- Mindestbreite: 1,5 m (1,25 m nur auf kurzem Abschnitt, paar Meter, z.B. für Gulli, Baumscheibe...) besser breiter
- Restfahrbahnbreite mind. 4,5 m



Unterwegs als Radfahrer

Fahrradstraße

- Straße ist ausschließlich für Radverkehr (...)
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Fußgänger... auf Gehweg
- Einführung muss von PR begleitet werden.
Beispiel aus Essen



Zeichen 244.1

Unterwegs als Radfahrer

Unechte Fahrradstraße

- Straße ist ausschließlich für Radverkehr
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Fußgänger... auf Gehweg
- Mindestbreite ergibt sich aus zwei Radfahrern je Fahrtrichtung: 4,60 m

- weitere Verkehrsteilnehmer über Zusatzschilder
- Max. 30 km/h für alle Fahrzeuge
- Rechts vor Links, außer anders angeordnet
- Ggf. langsamer fahren, um Radfahrer nicht zu gefährden.
- „Andere Verkehrsteilnehmer sind Gast im Verkehrsraum der Radfahrer“



Unterwegs als Radfahrer

Fahrradzone

- Zusammenhängendes Gebiet nur für Radfahrer
- Generell rechts vor links
- Radfahrer dürfen nebeneinander fahren
- Fußgänger auf Gehweg

- weitere Verkehrsteilnehmer über Zusatzschilder
- Max. 30 km/h für alle Fahrzeuge
- Ggf. langsamer um Radfahrer nicht zu gefährden.



Sicher ist sicher

Das verkehrssichere Fahrrad

Zugelassene Reflektoren und Leuchten sind am Prüfzeichen zu erkennen
Beispiel:  K 12345



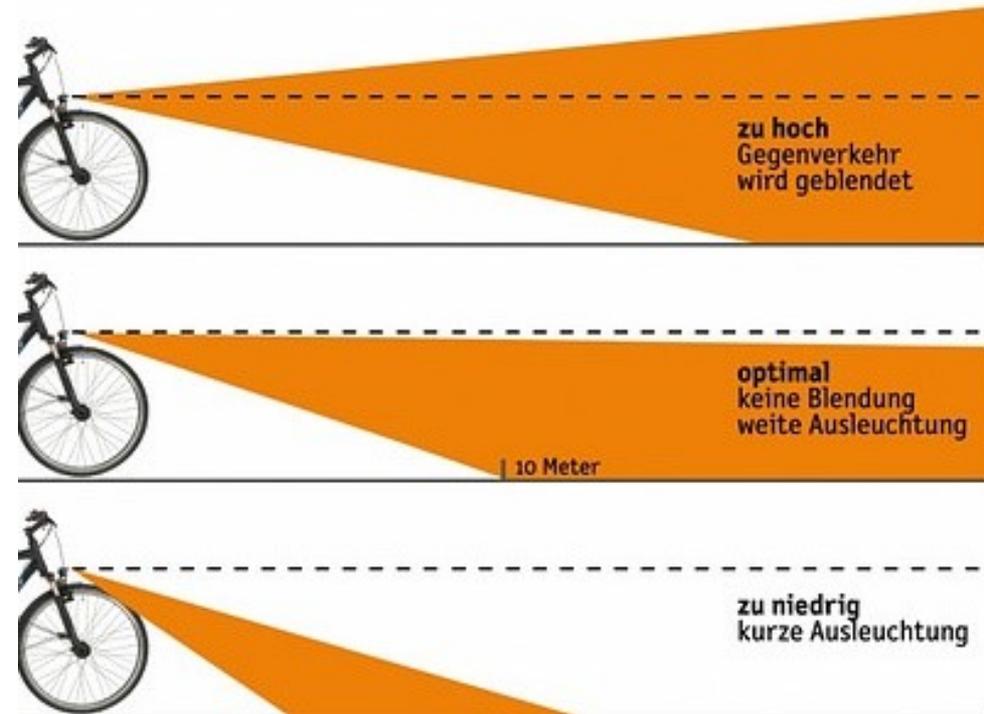
Sicher ist sicher

Licht ins Dunkel

- Flächiges Licht statt Punktstrahler
- StVZO: Wellenlinie, „K“
Zulassungsnummer



- Scheinwerfer dürfen mit Tagfahr- und Fernlicht ausgestattet sein, Rücklichter dürfen eine Bremslichtfunktion besitzen.



Sicher ist sicher

Beleuchtung am Rennrad

- Wenn es hell ist, muss Batteriebeleuchtung für Rennräder nicht mehr mitgeführt werden. Bei Dämmerung und in Tunneln muss bereits das Licht dran.
- Fahrradlicht darf von **Batterien** gespeist sein.
- Blinkende Front- und Rückleuchten bleiben weiterhin am Rad verboten. Diese dürfen nur als Zusatzleuchten am Körper getragen werden.
- Zwei Scheinwerfer oder Rückstrahler dürfen am Rad angebracht werden.
(Gefahr Verwechslung mit Auto in der Ferne)
- Wichtig für Rennradler, die meist keine Reifen mit Reflexstreifen fahren: **Falls man „Speichen-Sticks“ am Rad verbaut, muss an jeder einzelnen Speiche ein reflektierender Stick angebracht sein.**



Sicher ist sicher

Fahrradanhänger

- weiteres Rücklicht und weitere Reflektoren sind erlaubt / empfohlen
→ Links, damit max. Breite ersichtlich wird
- Blinker zum Richtungswechsel sind erlaubt
- mind. 50% der Schlussleuchte des Fahrrades muss sichtbar sein. Sonst muss Hänger zusätzlich mit einer Schlussleuchte ausgestattet werden

- ab 600 mm Breite: vorn 2 weiße Reflektoren, hinten 2 roten Reflektoren, 1 rote Schlussleuchte hinten links
- ab 1.000 mm Breite: zusätzlich eine weiße Frontleuchte.



Neues Straßenverkehrsrecht – Beitrag zur Mobilitätswende

Novelle StVG / StVO / VwV-StVO 2024

- Bisher: Sicherheit und Leichtigkeit des (Kfz-) Verkehrs oberstes Ziel des Straßenverkehrsrechts
- Neue Hauptziele: Klima- und Umweltschutz, städtebauliche Entwicklung und Gesundheit
- Bislang: Hürden in §45 StVO. Beschränkungen nur bei qualifizierter Gefahrenlage. „Es muss erst was passiert sein“
- Jetzt: entfällt der Nachweis der örtlichen Gefahrenlage u.a. für angemessene Flächen für Rad- und Fußverkehr.
- Tempo 30-Anordnungen auf überörtlichen und Vorfahrtstraßen nicht nur vor Kindergärten, Kindertagesstätten, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern sondern auch vor Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- → [Dossier zur StVO 2024](#)



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

- Grünpfeil nur für Radfahrer
- Stopp an der Haltelinie
- Vorfahrt von Fußgängern und Radfahrern achten.



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

- Fahrradzone



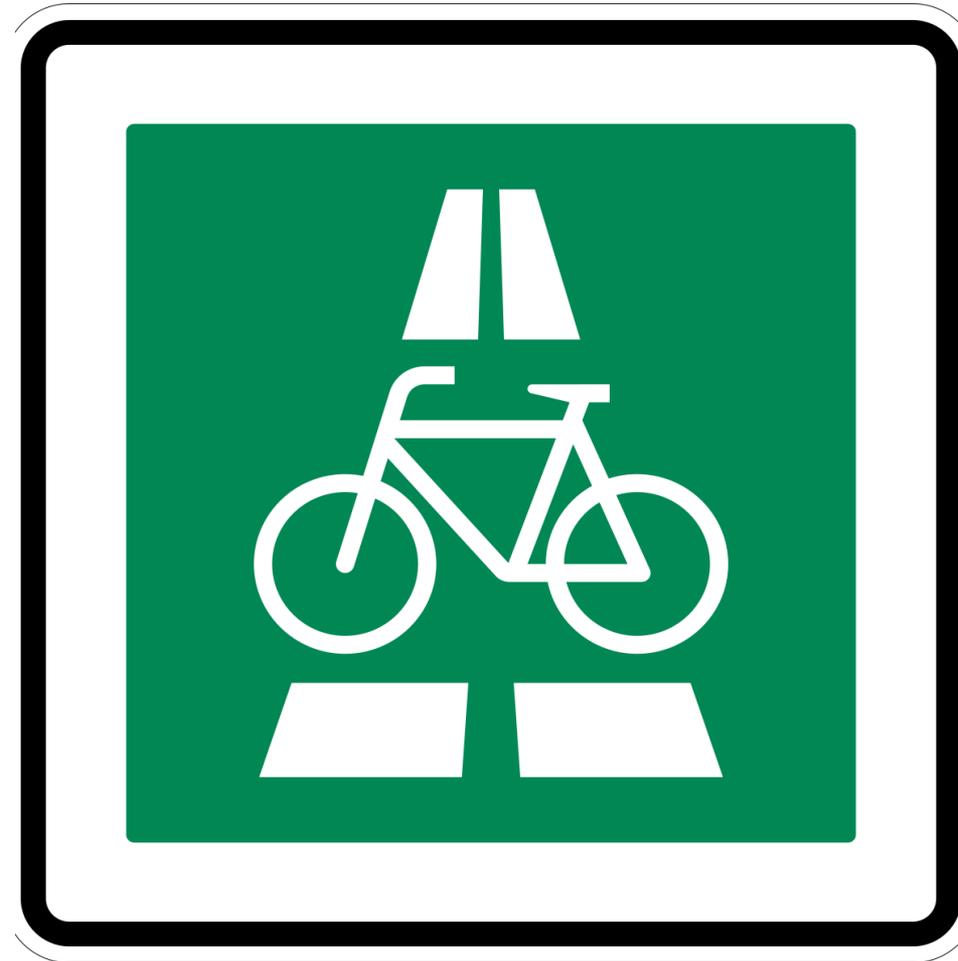
Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

■ Radschnellweg



So wie hier in Zwolle (Niederlande) sollen Radschnellwege idealerweise aussehen: möglichst kreuzungsfrei, breit und mit eigenen Wegen für Fußgänger. Foto: Ulrich Kalle /



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

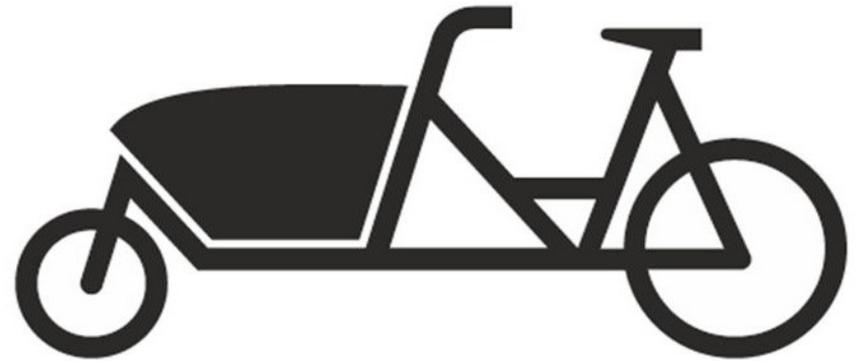
- Überholverbot von Radfahrenden / einspurigen Fahrzeugen
- Kann bei besonderer Gefährdung eingesetzt werden



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

- Zusatzzeichen Lastenrad (z. B. für Parkflächen),



Novelle der StVO 2020

Neue Zeichen und Markierungen

- „Haifischzähne“ zur Markierung der Vorfahrt von Radwegen sind demnächst neu im Straßenbild.
- Auch für Rechts vor Links in Zone 30 oder Fahrradzone
- Regeln nicht die Vorfahrt
- Verdeutlichen die Wartepflicht



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

- Radfahrer ist es explizit erlaubt nebeneinander zu radeln, solange man niemanden behindert
- mehr als 15 Fahrradfahrer zusammen, dürfen sie einen geschlossenen Verband bilden und zu zweit nebeneinander fahren (Paragraf 27, Absatz1 der StVO)



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

- Personenbeförderung mit geeigneten Rädern
 - Rikscha
 - Lastenrad
 - Sitz und Fußraste...
- Explizit auch für Personen über 7 Jahren
- Auf normalen Fahrrädern mit Kindersitz nur für Kinder bis 7 Jahre



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

- Fahrstreifenbegrenzung auf Radwegen außerorts macht diese besser sichtbar



Novelle der StVO 2020

Neue Regeln

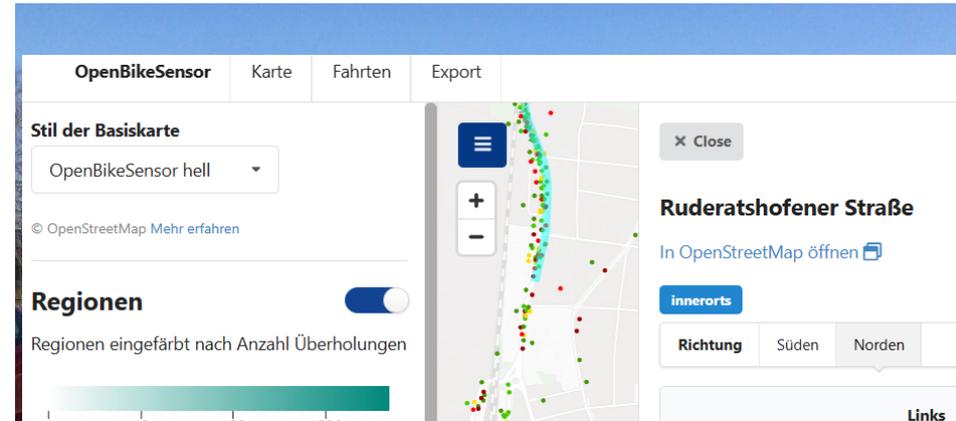
- Halten auf Schutzstreifen verboten
- Bislang war Parken verboten. Halten bis 3 Minuten erlaubt
- Generell wird Falschparken höher geahndet (bis 100 €)



Anständig Abstand halten

Überholabstand

- StVO folgt bisheriger Rechtsprechung:
- innerorts mind. 1,5 m
- außerorts mind. 2 m
- Radfahrer ggf. die Möglichkeit zum Überholen geben und deuten.
- Kfz. ggf. langsam und vorsichtig überholen



Die meisten Radler sind auch Autofahrer

Achtung Autofahrer

- Halten (bis 3 Minuten) und Parken
- Parkverbote erweitert
- Abbiegen (Schrittgeschwindigkeit ab 3,5 t)
Beim Abbiegen ist gem. § 9 StVO der Vorrang für Fußgänger und Radfahrer in gleicher Richtung zu beachten
- Überholabstand
- Höhere Bußgelder

→ Man kann Recht haben, aber man sollte doch mit dem Unwissen der anderen Verkehrsteilnehmer rechnen.



Da ist Schluss mit lustig

Bitte vorbildlich radeln

- Bitte nicht gegen die Fahrtrichtung radeln
- Alkohol / Drogen: Hände weg vom Lenker
 - Promillegrenze 1,6 / 0,3
- Nicht ohne Licht radeln (Mitnahme von Licht)
- Wildparken vermeiden, Gehweg freihalten
- Radfahren auf Gehwegen wird teuer
- Rad über Zebrastreifen schieben
- Fußgängerampel / Anforderungsampel müssen nicht benutzt werden, aber wenn, dann schieben.
- Handy bleibt beim Radeln in der Tasche oder fix am Lenker



Radfahren mit Kindern

- Kinder bis 8 Jahre müssen auf dem Gehweg radeln
 - Kinder bis 10 Jahre dürfen auf dem Gehweg radeln
 - Erwachsene dürfen Kinder auf dem Gehweg begleiten
 - Absteigen beim Queren von Straßen
 - Rücksicht auf Fußgänger
-
- Vorbild sein
 - Helm tragen
 - Kindern das Verhalten im Verkehr erklären, dass sie selbständig und umsichtig radeln lernen
 - Technik üben
-
- Transport im Anhänger oder Kindersitz bis max. 7 Jahre (ausgenommen Räder für Personentransport)



Rad mit Rückenwind

Pedelec (Fahrrad)

- Motor schiebt nur beim Treten
- Unterstützung bis max. 25 km/h
- Anfahr- / Schiebehilfe bis 6 km/h erlaubt
- 250 Watt Nenndauerleistung (Boost...)
- Rechtlich wie ein normales Fahrrad
- Anhänger erlaubt, es darf aber nur Fahrrad oder nur Anhänger angetrieben sein.



E-Bike oder Pedelec?

S-Pedelec (Kraftfahrzeug)

- Motor schiebt nur beim Treten
- Unterstützung bis max. 45 km/h
- Starthilfe bis 6 km/h erlaubt
- Nenndauerleistung 500 Watt
- Rückspiegel, Seitenreflektoren, Bremslicht, Beleuchtung für das Versicherungskennzeichen, Hupe und Seitenständer verpflichtend
- Versicherungspflicht mit Kennzeichen
- Ab 16 Jahre, mit Führerschein
- Helmpflicht
- Radwege nur mit Freigabe für Mofa
- Keine Kinderanhänger erlaubt
- Max. 0,5 Promille
- Komponenten nur mit KBA-Zulassung



Rad mit Rückenwind

E-Bike (Kraftfahrzeug)

- E-Mofa, E-Scooter...
- Motor schiebt ohne Treten, mit Drehgriff
- Varianten bis 25 km/h mit Mofa-Führerschein ab 15,
- Ab 20 km/h Helmpflicht
- Varianten bis 45 km/h ab 16 Jahre mit Führerschein Klasse AM
- Versicherungspflicht, Plakette
- Radwegnutzung mit Freigabe für Mofa
- Max. 0,5 Promille
- Rechtlich keine Fahrräder



Rad mit Rückenwind



	E-Bike „25“ (Pedelec)	E-Bike „45“ (S-Pedelec)	Pedelec mit. Anfahrhilfe	E-Bike „20“	E-Bike „25“	E-Bike „45+“
Motorbetrieb	Nur beim Treten, automatische s Abschalten ab 25 km/h	Nur beim Treten, automatisches Abschalten ab 45 km/h	Anfahrhilfe bis 6 km/h; auto- matisches Abschalten ab 25 km/h	Auch ohne Treten bis 20 km/h; „Gasgriff“	Auch ohne Treten bis 25 km/h; „Gasgriff“	Auch ohne Treten über 45 km/h; „Gasgriff“
Fahrzeugart	Fahrrad	Kleinkraftrad	Fahrrad	Leichtmofa	Mofa	Leicht- kraftrad
Zulassungspflicht	-	-	-	-	-	-
Betriebserlaubnis	-	Ja	-	Ja	Ja	Ja
Kennzeichen	-	Vers. Kennzeichen	-	Vers. Kennzeichen	Vers. Kennzeichen	(kleines) aml. Kennzeichen
Steuerpflicht	-	-	-	-	-	-
Fahrerlaubnis	-	AM	-	Mofa- Prüfbescheinigung	Mofa- Prüfbescheinigung	Mind. A1
Helmpflicht	-	Ja	-	-	Ja	Ja

Das Rad auf die Schiene bringen

Rad und Zug

- Mitnahme begrenzt in speziellen Abteilen des Zuges
- Gepäck vor dem Einsteigen abnehmen.
- Gefaltete Räder und eingepackte Räder frei

- Nahverkehr (variiert nach Bundesland)
 - Radticket = 50 % Normalpreis
 - BY-Fahrradtageskarte 7,00 €
 - BaSTi(R) 1,00 € wo möglich ([Ticketinfo](#))
 - Keine Reservierung möglich
- Fernverkehr (nur mit Reservierung):
 - Radticket ab 7,50 € (incl. Reservierung)
- Internationale Fahrradkarte (nur mit Reservierung):
 - Einfache Fahrt 9,00 € (incl. Reservierung)
 - Nur im Reisezentrum buchbar (Prüfung Mitnahme)
- Details unter www.bahn.de → Fahrrad & Bahn



Das Rad auf die Schiene bringen

Rad und Zug

- Recht auf Fahrradmitnahme im Zug (Nahverkehr, Fernverkehr, Ausland)
- Fahrrad eingepackt in Transporttasche
- Faltrad gefaltet
- E-Scooter geklappt
- Kinderräder brauchen ein eigenes Ticket

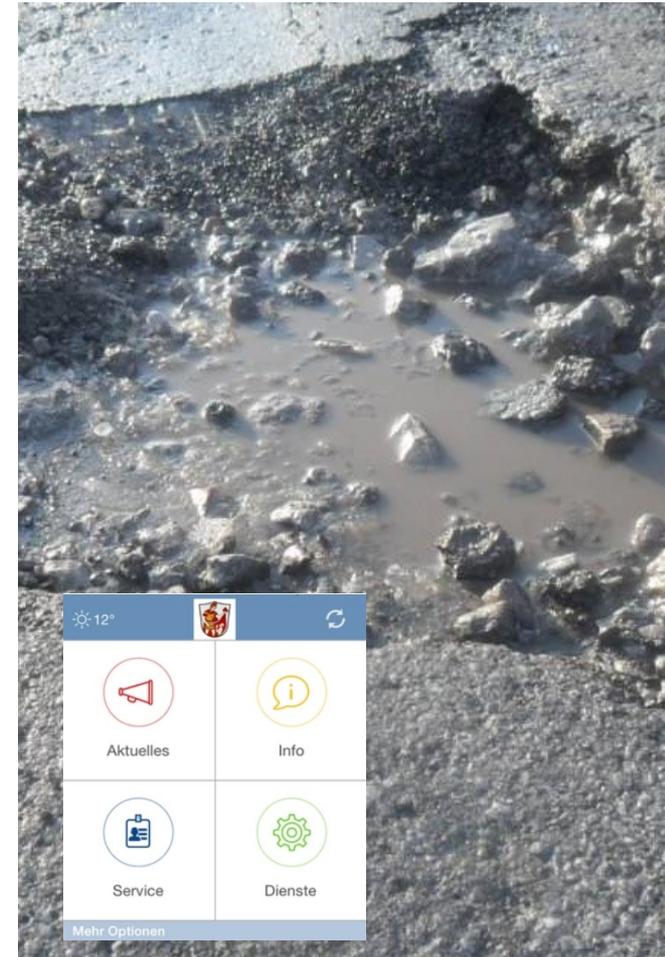
- Kein Recht auf Fahrradmitnahme: im Zweifelsfall entscheidet der Zugführer
- Ggf. Fahrrad separat senden
- Andere Bahnunternehmen ggf. abweichend

	ICE 1 bis ICE 3	ICE 4/ICE T und IC	Nahverkehr
Normales Rad	nein	ja, mit Reservierung	ja
Pedelec	nein	ja, mit Reservierung	ja
S-Pedelec	nein	nein	nein
Lastenrad	nein	nein	nein
Dreirad, Tandem, Liegerad mit u. ohne Motor	nein	bei Reservierung erfragen, im Einzelfall möglich, wenn Platz ist	im Einzelfall, wenn Platz ist
Faltrad	ja, als Gepäck	ja, als Gepäck oder mit Reservierung	ja, als Gepäck oder mit Fahrradticket
Fahrrad zerlegt	ja, als Gepäck, aber verpackt	ja, als Gepäck, aber verpackt	ja, als Gepäck, auch unverpackt
Fahrradanhänger	ohne Zugrad als Gepäck, aber zusammengeklappt	ja, als Gepäck, aber zusammengeklappt	ja, als Gepäck, aber zusammengeklappt
Gepäck am Fahrrad	entfällt	abnehmen	abnehmen

Meldung machen

Wo kann ich Probleme melden?

- Mängelreporter der Stadtapp
 - Baumängel
 - falsche / fehlende Beschilderung / Markierung
 - unklare Rechtslänge
 - Bewuchs in Straße
 - andauernde Misstände, wie Falschparker immer an der selben Stelle.
- Punkte werden im Rathaus intern verteilt. Rückmeldung binnen weniger Tage. Ggf. Abarbeitung durch Bauhof...
- <https://www.marktoberdorf.de/rathaus/buerger-app>
- <https://www.kaufbeuren.de/nav/buergerservice/rathaus-digital/stoerung-24.aspx>
- Ähnliche Apps gibt es auch in anderen Kommunen, bzw. sonst direkt ans Rathaus melden.



Meldung machen

Wo kann ich Probleme melden?

- Person ggf. persönlich ansprechen
- Anzeige bei der Polizei-Dienststelle
- Anzeige beim Ordnungsamt
 - Gefährdung, Wiederholung
Ordnungswidrigkeit
 - Datum, Uhrzeit
 - Foto (unbeteiligte Personen und
Kennzeichen unkenntlich machen)
 - Kennzeichen

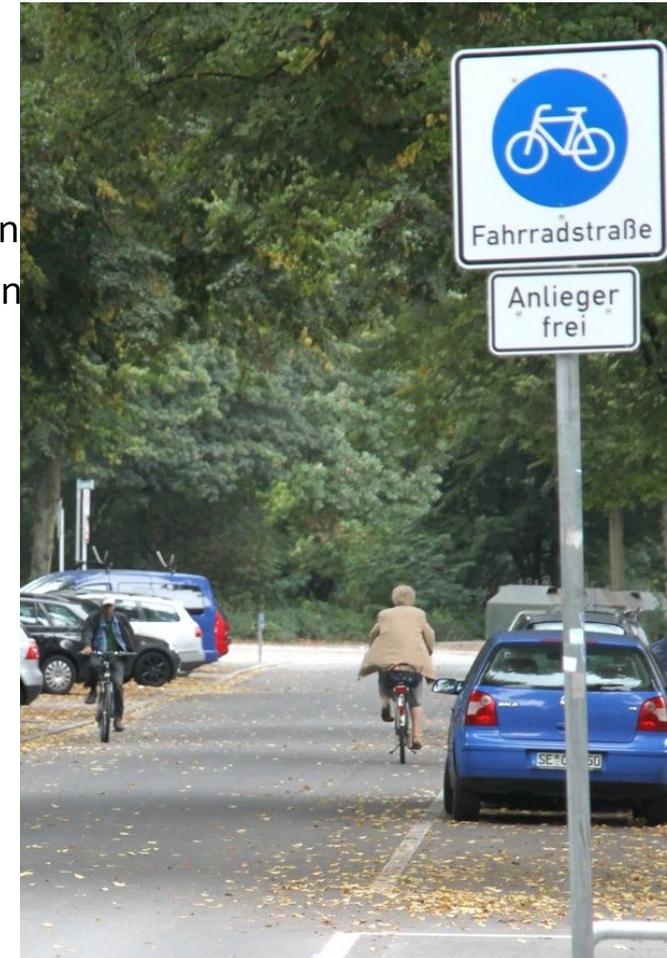


Aufgabe

Fahrradstraße oder Fahrradzone definieren

- Für Kfz max. 30 km/h und Radverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Kfz müssen ggf. ihr Tempo reduzieren
- Radfahrer dürfen nebeneinander auf der Fahrradstraße fahren
- Vorfahrt für Fahrradstraße regeln, sonst rechts vor links
- Fußgänger wenn kein Gehweg vorhanden ist?
- „Anlieger frei“ oder „Auto und Motorradfahrer frei“?
- Parken nur auf gekennzeichneten Flächen
- Vorfahrt ggf. baulich oder mit Markierung für

Hauptfahrtrichtung klären



Aufgaben

Querungsmöglichkeiten

Vorrang für Geh- und Radweg

- Gibt es geradlinige Zebrastreifen für Fußgänger und Radfahrer?
- Was ist möglich?
- Was ist Voraussetzung?

- Was ist die Voraussetzung für Fußgängerüberwege? Oder warum werden sie nicht einfach gemalt. Billiger und einfacher als Ampeln?
- Wo will die Stadt hin...?
- Will man die Verkehrswende?



Konkrete Maßnahmen → Beschilderungen ändern

vorher

- Rad- und Fußweg, Rücksicht auf Fußgänger (Schritttempo)
- Mindestbreite innerorts 2,50 m (zu wenig)
- Mindestbreite außerorts 2,00 m
- Benutzungspflicht für Radfahrer unklar



Beispiele:

- Bahnhofstraße, entlang des Hallenbads, zu schmal für Benutzung in beide Richtungen, viele Einmündungen, nur teilweise abgesenkte Bordsteine und unklarem Anfang und Ende
- Ruderatshofener Straße stadteinwärts ab Einmündung Jörglweg (erledigt)
- Johann-Georg-Fendt-Straße mit Sudetenstraße

nachher

- Gehweg, mit Benutzungsrecht für Radfahrer, Rücksicht auf Fußgänger (Schritttempo).
- Keine Benutzungspflicht für Radfahrer!



Konkrete Maßnahmen → Beschilderungen ändern

vorher

- Gehweg, mit Benutzungsrecht für Radfahrer, Rücksicht auf Fußgänger (Schritttempo).
- Keine Benutzungspflicht für Radfahrer!



Beispiele:

- Bahnhofstraße, entlang des Hallenbads, zu schmal für Benutzung in beide Richtungen, viele Einmündungen, nur teilweise abgesenkte Bordsteine und unklarem Anfang und Ende
- Ruderatshofener Straße stadteinwärts
- Johann-Georg-Fendt-Straße und Sudetenstraße

nachher

- Gemeinsamer Weg
- Keine Benutzungspflicht für Radfahrer
- Keine Schrittgeschwindigkeit
- Zur Klarheit für KFZ durch Piktogramme auf der Fahrbahn ergänzen



Konkrete Maßnahmen → Beschilderungen ändern

vorher

- Einbahnstraße gültig für alle Verkehrsteilnehmer



nachher

- Einbahnstraße, für Radfahrer in beide Fahrtrichtungen freigegeben
- maximales Tempo **30 km/h**, geringe Kfz-Belastung. Fahrbahnbreite mindestens 3 m, übersichtliche Streckenführung sowie Ordnung des ruhenden Verkehrs



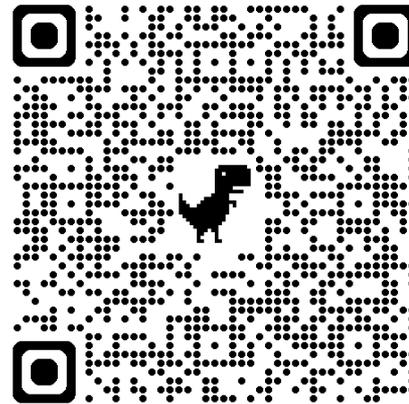
Beispiele:

- Poststraße zwischen Birkenweg und Rauhkreuzung
- Fahrstreifen gerade im Ein- und Ausfahrtsbereich für Radfahrer markieren. (vgl. Jörglweg Ost)

Vielen Dank für die Teilnahme

Noch Fragen

- Alle Folien zum Download unter adfc-kf-oal.de
- Oder QR-Code als Link absキャン



- Fahrsicherheitstrainings

